

II-10558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5290 II

1990 -03- 26

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Müller, Weinberger
und Genossen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Bei der Sitzung des Tiroler Landtages vom 21.3.1990 wurde die Anfrage der Abgeordneten Alfons Kaufmann, Walter Lenzi, Christa Gangl und Hugo Hörtnagel, betreffend den Strafraumen für Übertretungen bei Gefahrguttransporten, vom Präsidenten des Landtages nicht zugelassen, da sie nach seiner Auffassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt.

Die unterzeichneten Abgeordneten lehnen dieses formalistisch-restriktive Vorgangsweise ab und treten grundsätzlich für die Kontrollmöglichkeiten der Ausübung des Interpellationsrechtes durch die Landtagsmitglieder ein. Es ist verwunderlich, daß trotz Vorliegen der konkreten Unterlagen in der Landesverwaltung der Präsident des Landtages nicht bereit war, die Anfrage im Sinne einer sachlichen Auskunft zuzulassen.

Das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ist ein sehr lückenhaftes Vertragswerk. Es berücksichtigt z.B. nur Personen- und Sachschäden, während Umweltgefährdungen, insbesondere mit Langzeitwirkungen, überhaupt nicht enthalten sind.

Es werden zwar in diesen Verträgen die Sicherheitserfordernisse vieler Länder berücksichtigt, wie z.B. hinsichtlich der Hitze und Kälte, aber spezielle Sicherheitsmaßnahmen, die die besondere geographische Lage Tirols bedingen würden, sind nicht enthalten. So besteht die Gefahrenzone der Autobahn von Innsbruck bis zum Brenner fast überwiegend nur aus Brücken, die stark fallende Neigung aufweisen und die man mit keinerlei Rettungsfahrzeugen und Rettungsmannschaften erreichen kann.

Aus diesem Anlaß richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 2 -

1. Mit welchen Strafen hat ein Lenker von Transporten mit gefährlichen Gütern bei Übertretungen des ADR bzw. GGSt zu rechnen ?
2. Gibt es einen Strafkatalog, der eine einheitliche Bestrafung durch die Verwaltungsstrafbehörden gewährleistet ?
3. Können Sie sich vorstellen, daß national und international rechtmäßige Verkehrsbeschränkungen für den Transport gefährlicher Güter in Tirol - unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen und Bedingungen - erlassen werden könnten ?
4. Ist es denkbar, daß beim Transport gefährlicher Güter generell eine Begleitpflicht veranlaßt wird ?